



LANDKREIS
ERDING

SITZUNGSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 1

**Kreisorgane;
Vereidigung der neu gewählten Kreisräte**

Anlage(n):

Kreistag am 25.05.2020

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin Fuchs-Weber

Tel. 08122/58-1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 09.04.2020
Az.:

Vorlagebericht:

Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 1 LkrO sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Gegen eine gemeinsame Eidesleistung bestehen keine Einwände. Anders wird man allerdings verfahren müssen, wenn ein Kreisrat eine andere Eidesformel verlangt.



LANDKREIS
ERDING

Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 24 Abs. 4 Satz 5 LkrO).

Die Pflicht zur Eidesleistung entfällt, wenn ein Kreistagsmitglied im Anschluss an die bisherige Wahlzeit wieder zum Kreisrat des gleichen Landkreises gewählt wurde (Art. 24 Abs. 4 LkrO, Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Demzufolge müssen folgende neu gewählte Kreisräte vereidigt werden:

Ursula Eibl
Stefan Haberl
Bernhard Mücke
Sabine Berger
Barbara Lanzinger
Manfred Lex
Christian Pröbst
Sosa Balderanou
Thomas Gneißl
Christian Büchlmann
Christian Aigner
Monika Wenger
Maria Feckl
Lena Geiger
Dominik Rutz
Wolfgang Fritz
Georg Nagler
Wolfgang Kellermann
Otto Kellermann
Wolfgang Reiter
Rosmarie Neumeier-Korn
Florian Baum

Die Eidesformel gem. Art. 24 Abs. 4 Satz 2 LkrO lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art. 24 Abs. 4 Satz 3 LkrO).

Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 24 Abs. 4 Satz 4 LkrO).